



Antwort auf die Motion der Synodalen Eva Leuenberger und Christoph Knoch betreffend Finanzierung der Studienurlaube für Pfarrpersonen; Abschreibung

Anträge:

1. Die Synode nimmt Kenntnis vom Finanzierungs- und Beitragskonzept betreffend Finanzierung der Studienurlaube für Pfarrpersonen.
2. Sie stimmt dem Beitragskonzept «Sockelbeitrag» und dem Beitragssatz von 25 % der durchschnittlichen Bruttoarbeitgeberlohnkosten für eine Vollzeitstelle zu.
3. Sie beschliesst folgendes Finanzierungsmodell:
 - 3.1. Finanzierung durch Kirchgemeinden (Variante B.1) und der einmaligen Erhöhung des Beitragssatzes der bernischen Kirchgemeinden um 0.01 %.
 - und / oder
 - 3.2. Finanzierung durch Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Variante B.2) zu Lasten freier Mittel aus Rotationsgewinnen und Stellenkürzungen der Pfarrstellen.
4. Sie beauftragt den Synodalrat zu den Beschlüssen 2 und 3 beim Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern und dem evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn eine Vernehmlassung durchzuführen und die Synode über das Ergebnis an der Wintersynode 2022 zu informieren.
5. Sie erteilt dem Synodalrat den Auftrag unter Einbezug der Ergebnisse der Vernehmlassung gemäss Antrag 4 das Konzept per 1. Januar 2023 umzusetzen.
6. Sie schreibt die Motion als erfüllt ab.

I Einleitung

An der Sommersynode 2020 reichten die Synodalen Eva Leuenberger und Christoph Knoch eine Motion ein, welche zum Ziel hat, dass die Finanzierung der Studienurlaube für Pfarrpersonen auf Basis eines möglichst gerechten und solidarischen Modells erfolgt und dass starke Schwankungen in den Finanzhaushalten der unterschiedlichen Kirchgemeinden aufgrund der Studienurlaube vermieden werden.

Die Synode hat der Motion zugestimmt und den Synodalrat damit beauftragt, der Synode alternative Finanzierungsmodelle für die Stellvertretung der Pfarrpersonen während des Studienurlaubs vorzulegen. Der Synodalrat hat unter Berücksichtigung der von der Motion definierten Ziele nachfolgende Rahmenbedingung einer Lösung gesetzt:

- möglichst kostenneutrale Umsetzung für die Landeskirche (finanziell und personell)

- möglichst kostenneutrale Umsetzung für die Kirchgemeinden in ihrer Gesamtheit
- keine Finanzierung von «Luxuslösungen»
- Planbarkeit für Kirchgemeinden
- Lösung für das gesamte Kirchengebiet BE-JU-SO

Daraus ergeben sich nachfolgende Lösungsvorschläge:

II Konzept

Die Motion verlangt eine gerechte und solidarische Lösung. Als «gerecht» erachtet der Synodalrat eine Lösung, welche bezüglich Höhe des finanziellen Beitrags an die Stellvertretungskosten die Gleichbehandlung aller Kirchgemeinden sicherstellt. Als «solidarisch», wenn sich alle Kirchgemeinden im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und unabhängig davon, ob sie von einem Studienurlaub einer Pfarrperson direkt betroffen sein werden, an der Finanzierung beteiligen oder wenn die Finanzierung durch den Synodalverband zulasten freier Mittel aus Rotationsgewinnen und Stellenreduktionen der Pfarrstellen erfolgt.

Eine finanziell tragbare Lösung schliesst eine 100 %-ige Finanzierung der durch einen Studienurlaub entstandenen Vakanz aus. Das beantragte Konzept sieht vor, dass lediglich ein solidarisch finanzierter Beitrag im Sinne eines Sockelbeitrags an die Stellvertretungskosten geleistet wird. Es steht der Kirchgemeinde frei zu entscheiden, ob sie über den Sockelbeitrag hinaus eine aufwändigere Lösung zu ihren Lasten finanzieren will.

A: Beitrag an Stellvertretungskosten

Der Sockelbeitrag wird unabhängig der effektiven Lohnkosten der Pfarrperson im Studienurlaub und der effektiven Stellvertretungskosten den Kirchgemeinden ausgerichtet. Der Beitrag erfolgt personenunabhängig. Die Kirchgemeinden sind daher in der Ausgestaltung und Organisation ihrer Stellvertretungslösung und in der Verwendung des erhaltenen Sockelbeitrags grundsätzlich frei.

Für die Berechnung des Sockelbeitrags dienen folgende Faktoren:

- Durchschnittliche Bruttoarbeitsgeberlohnkosten für eine Vollzeitstelle gemäss effektivem Lohnaufwand für alle Pfarrpersonen des Vorjahres.
- Beschäftigungsgrad (BG) der Pfarrperson im Studienurlaub gemäss Arbeitsvertrag.
- Der Sockelbeitrag (SB) beträgt immer 25 % der durchschnittlichen Bruttoarbeitsgeberlohnkosten für eine Vollzeitstelle gemäss effektivem Lohnaufwand für alle Pfarrpersonen des Vorjahres.

Beispiel:

Die Pfarrperson in der Kirchgemeinde Bibelstadt ist mit einem Beschäftigungsgrad (BG) von 80 % angestellt und geht nun für ein halbes Jahr in den Studienurlaub. Gemäss Lohnbuchhaltung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betragen im Vorjahr die durchschnittlichen Bruttoarbeitsgeberkosten aller Pfarrpersonen - umgerechnet auf eine 100 % Pfarrstelle - rund CHF 14'000 pro Monat (Stand 2020). Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn teilen der Kirchgemeinde Bibelstadt auf Nachfrage mit, dass sie während des Studienurlaubs Anspruch auf einen Sockelbeitrag von CHF 2'800 ($\text{CHF } 14'000 \cdot \text{BG } 80 \% \cdot \text{SB } 25 \%$) hat. Damit lässt sich rund eine 20 % -Stelle finanzieren. Der Kirchgemeinderat berät darüber, ob er die Vakanz während eines halben Jahres mit einer Stellvertretung im Umfang von 50 % oder 20 % überbrücken will. Er kommt zum Schluss, dass sich die Kirchgemeinde dank der verfügbaren, personellen Ressourcen gut organisieren kann und somit die

Anstellung einer Pfarrperson im Rahmen von 20 % für die Dauer der Vakanz ausreicht. Die Stellvertretungskosten sind damit mit dem Sockelbeitrag gedeckt.

In der Nachbargemeinde Sorglos wird die mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % angestellte Pfarrperson ebenfalls den Studienurlaub antreten. Den solidarisch finanzierten Sockelbeitrag, den die Kirchgemeinde Sorglos erhält, beträgt pro Monat CHF 1'750 (CHF 14'000 * BG 50 % * SB 25 %). Der Kirchgemeinderat entscheidet - nicht zuletzt aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse der Kirchgemeinde - eine Stellvertretungslösung mit einem BG von 50 % zu suchen und die ungedeckten Kosten selbst zu finanzieren.

B: Finanzierung Sockelbeitrag

Die Pfarrpersonen im Studienurlaub beteiligen sich gestützt auf Art. 19 Weiterbildungsreglement (KES 59.010) an den Stellvertretungskosten durch einen Lohnabzug von 10 %. An dieser Regel soll festgehalten werden. Im Gegenzug soll der Anspruch auf eine maximale Dauer des Studienurlaubs von 6 Monaten belassen werden. Bezüglich des Lohnabzugs von 10 % besteht die Absicht des Synodalrats zu prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht, die Regelung mit einer Sozialklausel zu versehen, damit auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen vom Abzug gewährt werden könnten. Damit dies möglich wird, ist eine Teilrevision von Art. 19 des Weiterbildungsreglements notwendig. Die Teilrevision würde der Synode zu einem späteren Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt.

Der 10 %-Lohnabzug dient der Entlastung der Bruttokosten aller Stellvertretungen. Das bedeutet, dass der Abzug nicht mehr - wie dies seit 1.1.20 praktiziert wird - derjenigen Kirchgemeinde überwiesen wird, in welcher die Pfarrperson im Studienurlaub tätig ist. Der Abzug wird neu im Sinne der Solidarität an die Gesamtkosten der Stellvertretungslösungen angerechnet. Gestützt auf die effektiv bezogenen Studienurlaube in den Jahren 2015 - 2020 werden die jährlichen Bruttokosten auf rund CHF 136'000 geschätzt. Diesen Bruttokosten stehen die Lohnabzüge auf den Pfarrlöhnen von rund CHF 45'000 gegenüber. Die geschätzten, noch zu finanzierenden Nettokosten, betragen somit rund CHF 91'000 jährlich.

Zur Finanzierung der Nettokosten stellt der Synodalrat zwei Finanzierungsmodelle zur Wahl:

B.1: Finanzierung durch Kirchgemeinden

Die geschätzten Nettokosten belaufen sich auf rund CHF 91'000. Dies sind durchschnittlich CHF 40 pro Kirchgemeinde/Monat. Demgegenüber steht der allfällige Beitrag an die Stellvertretungskosten von CHF 3'500 pro Monat (100 %). Als pragmatische und verwaltungstechnisch einfach umzusetzende Lösung schlägt der Synodalrat vor, den Abgabesatz der bernischen Kirchgemeinden für die Abgaben an den Synodalverband von heute 2.68 % um 0.01 % auf 2.69 % einmalig zu erhöhen. Diese Erhöhung entspricht zurzeit ungefähr dem geschätzten Nettoaufwand von CHF 91'000. Mit dieser Lösung tragen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn allerdings das Risiko, dass sie einen Fehlbetrag decken müssen, sofern die effektiven Kosten die geschätzten durchschnittlichen Kosten übersteigen. Sind sie allerdings tiefer, so wären die Abgaben der Kirchgemeinden zu hoch. Allerdings sind die Auswirkungen auf die einzelnen Kirchgemeinden geringer als bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Aufgrund dessen soll das Finanzierungssystem periodisch, beispielsweise alle 5 Jahre, überprüft und der Beitragssatz aufgrund der effektiven Aufwändungen der Vorjahre angepasst werden.

Die Abgaben an den Synodalverband berechnen sich auf der Grundlage des harmonisierten Steuerertrags der Kirchgemeinden. Dieses Finanzierungsmodell berücksichtigt somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden und erfüllt damit die Forderung der

Motionierenden nach einer solidarisch getragenen Lösung. Der finanzielle Mehraufwand für die Kirchgemeinden ist relativ gering und beträgt beispielsweise pro CHF 100'000 harmonisierten Steuerertrag lediglich CHF 10 pro Jahr. Dafür entfallen Stellvertretungskosten für Pfarrpersonen im Studienurlaub in der Höhe des Sockelbeitrags.

B.2: Finanzierung durch Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Die Finanzierung der geschätzten Nettokosten von CHF 91'000 durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn würde mit freien Mitteln aus Rotationsgewinnen und Stellenkürzungen der Pfarrpersonen finanziert. Mit dieser pragmatischen und verwaltungstechnisch einfach umzusetzenden Lösung besteht zudem ein sachlicher Bezug zwischen Begünstigte und Finanzierungsquelle. Die Finanzierung erfolgt damit auch nicht zulasten der Kirchgemeindeabgaben respektive zulasten der durch die Kirchgemeindeabgaben zu finanzierenden Aufgaben der Reformierten Kirchen Bern-Jura Solothurn.

III Anwendbarkeit im Kirchengebiet

In der von der Synode geführten Diskussion zur Motion wurde der Wunsch geäußert, dass die Lösungsvorschläge auch für den Bezirk Solothurn und den Kanton Jura angewendet werden können. Für eine gerechte und soziale Lösung für das ganze Kirchengebiet müssen in allen Kantonsteilen vergleichbare Anstellungsbedingungen bezüglich Studienurlaub, Berechnung der Abgaben an den Synodalverband und der Finanzierung der Pfarrlöhne gelten. Die Unterschiede sind aber zu gross und können nicht im Rahmen dieser Vorlage beseitigt werden. Beispielsweise gelten im Bezirk Solothurn sogar unter den Kirchgemeinden unterschiedliche Arbeitsbedingungen. Es ist dem Synodalrat ein Anliegen, dass namentlich die Anstellungsbedingungen im Bezirk Solothurn vereinheitlicht werden resp. diese mit den Anstellungsbedingungen der Pfarerschaft des Kantons Bern harmonisiert würden. Erste Gespräche haben diesbezüglich bereits stattgefunden.

Die Voraussetzungen sind somit zurzeit noch nicht gegeben um grundsätzlich ein für das ganze Kirchengebiet anwendbares Finanzierungs- und Beitragsmodell einführen zu können.

IV Fazit

Der Synodalrat ist überzeugt, dass mit den vorliegenden Vorschlägen die hauptsächlichen Anliegen der Motionierenden für eine gerechte und solidarische Finanzierungs- und Beitragslösung für Stellvertretungen erfüllt werden können. Ebenfalls sind die vom Synodalrat gestellten Rahmenbedingungen mehrheitlich eingehalten. Die Lösungsvorschläge sind zudem pragmatisch und der zusätzliche Verwaltungsaufwand kann daher mit bestehenden Ressourcen aufgefangen werden.

Allerdings kann das Finanzierungs- und Beitragssystem vorläufig nur auf dem Kirchengebiet des Kantons Bern umgesetzt werden. Eine Anwendung auf das ganze Kirchengebiet ist möglich, sobald die fehlenden Voraussetzungen erfüllt sind.

V Weiteres Vorgehen

Der Synodalrat erachtet eine breite Akzeptanz bei den Pfarrpersonen und den bernischen Kirchgemeinden als eine Voraussetzung für die Einführung des neuen Finanzierungs- und Beitragsystems für Stellvertretungen während des Studienurlaubs. Er setzt daher die

Zustimmung des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern und dem evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn voraus. Er beantragt daher - sofern die Synode einem neuen Finanzierungs- und Beitragssystem nach Antrag 2 und 3 zustimmt - bei diesen Verbänden zu den Beschlüssen der Synode eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Synode beauftragt den Synodalrat entsprechend der Beschlüsse der Synode und den Ergebnissen aus der Vernehmlassung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Synodalrat stellt einen diesbezüglichen Antrag.

Der Synodalrat wird die Wintersynode 2022 über das Ergebnis der Vernehmlassung und über die Details der Umsetzung informieren. Die Umsetzung des neuen Finanzierungs- und Beitragssystems ist erstmals ab 2023 möglich.

Der Synodalrat